

*Im Grunde sind es immer die
Verbindungen mit Menschen,
die dem Leben seinen Wert geben.*

- Wilhelm von Humboldt -

Förderrichtlinien der „Wir-eG“

A Grundsätze der Projektförderung

1. Die vhw unterstützt Projekte,
 - bei denen die Nachbarn langfristig eine eigenständige Selbsthilfe organisieren. Beispiel: Spielplatzaufsicht
 - die dazu beitragen, dass ein harmonisches Nachbarschaftsverhältnis, mit gegenseitigem Verständnis, Toleranz und Achtsamkeit, entsteht. Beispiel: Nachbarschaftstreffen
 - die ein attraktives Freizeitangebot für junge und/oder ältere Mitglieder bieten, das ihnen sonst nicht zur Verfügung stünde. Beispiel: Sport, Bastelgruppen
 - die die Talente und die Bildung von Mitgliedern fördern bzw. Defizite abbauen. Beispiel: Schülerlerngruppen
 - die die Wohnqualität in den Quartieren im Sinne unserer Mitglieder verbessern. Z. B. Pflanzaktionen
 - die das Umweltbewusstsein der Mitglieder durch Aufklärung fördern und durch gezielte Maßnahmen und Unterstützung der Mitglieder den Umweltschutz stärken. Beispiel: Fahrgemeinschaften
2. Zuwendungsempfänger sollen nur Gruppen von Mitgliedern, gemeinnützige Institutionen, Vereine, Initiativen und Einrichtungen sein.
3. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Vorhaben durch eine Grund- bzw. Erstausrüstung von Projekten, überschaubare administrative Tätigkeiten oder sonstige Hilfestellungen.
4. Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vorstand und Aufsichtsrat der vhw entscheiden nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Projekte.
5. Bei der Auswahl werden insbesondere die Eigeninitiative der Mitglieder und die Nachhaltigkeit des Projekts bewertet. Die Kosten müssen tragbar sein und in Relation zu dem Nutzen für unsere Mitglieder stehen.
6. Die Anträge sollen ausschließlich von Mitgliedern der vhw eingereicht werden.
7. Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für das bewilligte Projekt zu verwenden.

B Voraussetzungen für eine Projektförderung

1. Der Antragssteller sollte aufgrund seiner Erfahrung, seiner Person und seinen Lebensumständen in der Lage sein, das Projekt durchzuführen.
2. Die Projekte sollen langfristig angelegt sein und die Teilhabenden zu eigener Einbringung anregen. Ehrenamtliches Engagement durch unsere Mitglieder oder deren Angehörige wird im zumutbaren Maße erwartet.
3. Das Projekt sollte – sofern es nicht auf die Mitglieder der vhw beschränkt ist – an im Stadtteil bestehende Netzwerke anknüpfen oder die Netzwerkbildung fördern. Kooperationen mit Stiftungen oder ähnlichen Institutionen werden gerne gefördert und unterstützt.
4. Die Förderung von Projekten ist auf die Quartiere beschränkt, in denen die vhw Bestände hat. Eine Bestandsübersicht ist auf der Homepage einsehbar.
5. Für Projekte mit kommerzieller, parteipolitischer oder religiöser Orientierung ist keine Förderung möglich.
6. Die vhw möchte über die Projekte und die Beteiligten in der Öffentlichkeit berichten (z.B. Homepage, vhw Nachrichten, Geschäftsbericht, Pressemitteilungen). Der Antragssteller erklärt sich damit einverstanden und bereit, die vhw dabei zu unterstützen.

C Antrags- und Bewilligungsverfahren für eine Projektförderung

1. Anträge zur Förderung von Projekten sind in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle der vhw (Hohenfelder Allee 2, 22087 Hamburg) zu richten.
2. Dem Antrag ist eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens mit Angaben
 - zu Art und Zweck des Projekts,
 - zur Art der Durchführung,
 - zum vorgesehenen Beginn,
 - zur Laufzeit,
 - zu den voraussichtlichen Kosten,
 - zu den Zielgruppen des Projektsbeizufügen.
3. Die Förderzusage ist erteilt, wenn sie dem Antragssteller schriftlich zugegangen ist.

D Berichtspflichten und Rechnungslegung

1. Der Antragssteller hat der vhw jederzeit Auskunft über den Stand des geförderten Projekts zu geben.
2. Der Antragssteller ist bereit, an Besprechungen zur Optimierung des Projekts und einer abschließenden Beurteilung des Projekterfolgs teilzunehmen.
3. Die Mittel sollen grundsätzlich nach Vorlage der Rechnung direkt an den Rechnungssteller gezahlt werden.
4. Die vhw kann dem Antragssteller nach eigenem Ermessen Mittel auslegen, insbesondere dann, wenn eine direkte Zahlung durch die vhw an den Rechnungssteller nicht möglich ist. Die vhw behält sich vor, das Auslegen von Mitteln ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

5. Über die Mittelverwendung ist Rechnung zu legen. Der Verwendungsnachweis hat durch die Vorlage prüffähiger Originalbelege zu erfolgen und ist spätestens 1 Monat nach der Ausgabe zu erbringen.
6. Die vhw ist berechtigt, jederzeit die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Projektunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
7. Im Projektverlauf nicht benötigte Fördermittel sind unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Projektabschluss oder mit dem abschließenden Verwendungsnachweis an die vhw zurückzuzahlen.

E Anerkennung der Förderrichtlinien und Widerrufsrecht

1. Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Antragssteller die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien an.
2. Die vhw behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und der Rückforderung der gezahlten Beträge vor, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.

Hamburg, 11. Februar 2015

Vereinigte Hamburger
Wohnungsbaugenossenschaft eG

gez. Rainer Quasnitza
Vorstandsmitglied

gez. Martin Thoß
Vorstandsmitglied

gez. Ralf von Busch
Aufsichtsratsvorsitzender

Projektförderungsbetreuung:

Beata Schwaiger
Tel.: 040 251512 - 0
E-Mail: info@vhw-hamburg.de

